

VERORDNUNG

Datum: 21. November 2023
Abteilung: Finanzverwaltung
Telefon: +43 6562 6236
E-Mail: finanzverwaltung@mittersill.at

Zahl: 031/D/28122/2023

Betreff: Verordnung der Gemeindevertretung über die Festsetzung der Kommunalabgabe für Zweitwohnsitze ab dem 01.01.2024, gemäß dem Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz

Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 2. Oktober 2023 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Ziff. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 2. Oktober 2023 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes

- a) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze in den Katastralgemeinden 57003 Felben, 57004 Felberthal, 57012 Mittersill Markt, 57013 Mittersill Schloß, 57020 Schattberg und 57022 Spielbichl, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	EUR 300,-
über 40 bis 70 m ²	EUR 525,-
über 70 bis 100 m ²	EUR 750,-
über 100 bis 130 m ²	EUR 975,-
über 130 bis 160m ²	EUR 1.200,-
über 160 bis 190m ²	EUR 1.425,-
über 190 bis 220m ²	EUR 1.650,-
über 220m ²	EUR 1.875,-

Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 in den Katastralgemeinden 57003 Felben, 57004 Felberthal, 57012 Mittersill Markt, 57013 Mittersill Schloß, 57020 Schattberg und 57022 Spielbichl, eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	EUR 150,-
über 40 bis 70 m ²	EUR 262,50
über 70 bis 100 m ²	EUR 375,-
über 100 bis 130 m ²	EUR 487,50
über 130 bis 160m ²	EUR 600,-
über 160 bis 190m ²	EUR 712,50
über 190 bis 220m ²	EUR 825,00
über 220m ²	EUR 937,50

- b) In der Katastralgemeinde 57018 Paßthurn inklusive den Überlandgrundstücken in der Katastralgemeinde 57009 Jochberg beträgt die Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	EUR 400,-
über 40 bis 70 m ²	EUR 700,-
über 70 bis 100 m ²	EUR 1.000,-
über 100 bis 130 m ²	EUR 1.300,-
über 130 bis 160m ²	EUR 1.600,-
über 160 bis 190m ²	EUR 1.900,-
über 190 bis 220m ²	EUR 2.200,-
über 220m ²	EUR 2.500,-

Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 in der Katastralgemeinde 57018 Paßthurn inklusive den Überlandgrundstücken in der Katastralgemeinde 57009 Jochberg, eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	EUR 200,-
über 40 bis 70 m ²	EUR 350,-
über 70 bis 100 m ²	EUR 500,-
über 100 bis 130 m ²	EUR 650,-
über 130 bis 160m ²	EUR 800,-
über 160 bis 190m ²	EUR 950,-
über 190 bis 220m ²	EUR 1.100,-
über 220m ²	EUR 1.250,-

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
i.V. Vizebgm. Thomas Ellmayer



Dieses Dokument wurde von Thomas Ellmayer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.11.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mittersill.at/amtssignatur